

Gesetz

über die

**Entschädigung von Behördenmitgliedern
und nebenamtlichen Funktionären**

der

Politischen Gemeinde Jenins

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Entschädigungsarten und -höhe	3
Art. 2	Sitzungsgelder	3
Art. 3	Gemeindewerkansatz	3
Art. 4	Übrige Entschädigungen	3
Art. 4a	Entschädigung Mitglied Schulrat des Schulverbands	3
Art. 5	Inkrafttreten	4

Entschädigungsarten und -höhe	Art. 1 ¹ Die Behördenmitglieder und nebenamtlichen Funktionäre werden für ihre Tätigkeit entschädigt. ² Folgende Behördenmitglieder erhalten für ihre amtliche Tätigkeit eine feste Jahresentschädigung (Fixum): <table><tr><td>- Gemeindepräsident</td><td>CHF</td><td>36'000.00</td></tr><tr><td>- Statthalter</td><td>CHF</td><td>15'000.00</td></tr><tr><td>- Mitglieder Gemeindevorstand</td><td>CHF</td><td>10'000.00</td></tr></table> ³ Die ressortbezogenen Besprechungen und Augenscheine von Behördenmitglieder unter zwei Stunden sind im Fixum enthalten. Kommissionssitzungen werden gemäss Art. 2 entschädigt. In der Jahrespauschale sind ferner auch die Verwaltungsarbeiten, Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium usw. enthalten.	- Gemeindepräsident	CHF	36'000.00	- Statthalter	CHF	15'000.00	- Mitglieder Gemeindevorstand	CHF	10'000.00
- Gemeindepräsident	CHF	36'000.00								
- Statthalter	CHF	15'000.00								
- Mitglieder Gemeindevorstand	CHF	10'000.00								
Sitzungsgelder	Art. 2 Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten für Sitzungen folgende Sitzungsgelder: <table><tr><td>- Abendsitzung</td><td>CHF</td><td>60.00</td></tr><tr><td>- Sitzung halber Tag</td><td>CHF</td><td>100.00</td></tr><tr><td>- Sitzung ganzer Tag</td><td>CHF</td><td>200.00</td></tr></table>	- Abendsitzung	CHF	60.00	- Sitzung halber Tag	CHF	100.00	- Sitzung ganzer Tag	CHF	200.00
- Abendsitzung	CHF	60.00								
- Sitzung halber Tag	CHF	100.00								
- Sitzung ganzer Tag	CHF	200.00								
Gemeindewerkansatz	Art. 3 Der Gemeindewerkansatz beträgt CHF 25.00 pro Stunde.									
Übrige Entschädigungen	Art. 4 ¹ Für die Spesenentschädigungen (wie km-Entschädigungen, usw.) gelten die Ansätze der kantonalen Personalgesetzgebung. ² Die Maschinenkosten werden gemäss jeweils gültigem FAT-Bericht entschädigt. Die Entschädigung der Bedienung entspricht dem Gemeindewerkansatz. ³ Der Gemeindevorstand kann für ausserordentliche Projekte zusätzliche Entschädigungen genehmigen (Stundenansatz CHF 25.00). Dazu ist vorgängig ein Kostendach zu definieren.									
Entschädigung Mitglied Schulrat des Schulverbands	Art. 4a ¹ Die Jahresentschädigung an das Mitglied des Schulrats im Schulverband, das nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist, beträgt pauschal CHF 3'000. ² Mit der vorstehenden pauschalen Jahresentschädigung sind sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Schulrats abgegolten.									

Inkrafttreten

Art. 5

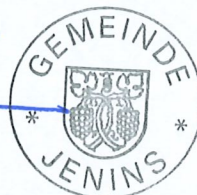
¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 11. Dezember 2018 durch die Gemeindeversammlung angenommen und tritt per 1. März 2019 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Verordnungen und Reglemente betreffend Entschädigung von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären.

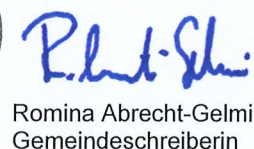
² Die Ergänzung mit Art. 4a wird durch die Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2022 angenommen und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

³ Die Änderung im Art. 1 Abs. 2 betreffend die Erhöhung der Jahresentschädigung des Gemeindepräsidenten von CHF 30'000.00 auf CHF 36'000.00 wird durch die Gemeindeversammlung am 18. Juni 2026 angenommen und tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Namens des Gemeinderates


Johannes Lampert-Reist
Gemeindepräsident




Romina Abrecht-Gelmi
Gemeindeschreiberin